

BGH-Urteil zu Prämiensparverträgen vom 13. April 2010 (XI ZR 197/09)

Der BGH hat am 13.04.2010 eine [Pressemitteilung](#) bezüglich seines Urteils zu Prämiensparverträgen herausgegeben. Die Klägerin hatte den Spareckzins (Erläuterungen siehe unten) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Der BGH verweist auf die Verwendung eines Referenzzinssatzes der Deutschen Bundesbank: „Vielmehr hat sich der Referenzzins an den in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten **Zinsen für langfristige Spareinlagen**, die der zwanzigjährigen Laufzeit unter Berücksichtigung des Ansparvorgangs nahe kommen, zu orientieren, wobei sich jede Veränderung auch auf den Vertragszins auswirken muss und eine Änderung entsprechend dem Veröffentlichungszyklus der Bundesbankberichte monatlich vorzunehmen ist.“ Weiter unten heißt es jedoch: „Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, um weitere Feststellungen zum sachgerechten Referenzzins zu treffen“.

Die Deutsche Bundesbank erhebt von inländischen Banken im Rahmen der MFI-Zinsstatistik seit Januar 2003 für das Neugeschäft die Zinssätze für [Einlagen mit vereinbarter Laufzeit von über 2 Jahren \(SUD104\)](#) bzw. [mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 3 Monate \(SUD105\)](#) und [von über 3 Monaten \(SUD106\)](#) von privaten Haushalten.

Der Zinssatz für jede einzelne erfragte Einlagenkategorie wird als volumengewichtete Durchschnittsverzinsung errechnet, wobei neben „marktüblichen“ Konditionen auch Vorzugszinssätze, die die Institute beispielsweise ihren Mitarbeitern oder Großkunden gewähren, einbezogen werden.

Die Zinssätze für die Neugeschäftskategorien "Einlagen mit vereinbarter Laufzeit" werden als volumengewichtete Durchschnittssätze über alle im Berichtsmonat abgeschlossenen Neuvereinbarungen errechnet. Die Kategorien "Einlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist" enthalten neben Spareinlagen (nach § 21 Abs. 4 RechKredV) auch weitere zugehörige Produkte, u.a. Kündigungsgelder, für die Treue- und/oder Wachstumsprämien gewährt werden. Der Zinssatz wird als volumengewichtete Durchschnittsverzinsung des gesamten Einlagenbestandes zum Monatsende berechnet, d.h. nicht für das Neugeschäft allein.

Die ab Januar 2003 nach einheitlicher Methode in den Ländern des Euroraums erhobene MFI-Zinsstatistik ersetzt die frühere Bundesbank-Zinsstatistik, die mit Ablauf des Referenzmonats Juni 2003 eingestellt wurde. Auf Grund konzeptioneller Unterschiede sind die Ergebnisse beider Statistiken nur beschränkt miteinander vergleichbar.

Die frühere Bundesbank-Zinsstatistik erfragte die am häufigsten in einem zweiwöchigen Berichtszeitraum (d.h. in den beiden mittleren Wochen eines Monats) im Neugeschäft mit inländischen Nichtbanken vereinbarten Zinssätze sowie Prolongationen und Änderungen früherer Zinsvereinbarungen. Die Zinssätze für Spareinlagen wurden als ungewichtetes arithmetisches Mittel aus den innerhalb der Streubreite liegenden Zinsmeldungen errechnet. Die Streubreite wurde ermittelt, indem jeweils 5 % der höchsten und niedrigsten Sätze ausgeschaltet wurden.

Der Begriff „Spareckzins“ bezog sich ursprünglich auf den einschlägigen Zinssatz für „Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist“, der in der – 1967 aufgehobenen – Habenzinsverordnung geregelt worden war. Im allgemeinen Sprachgebrauch wurde dann dieser Begriff für den im Rahmen der früheren Bundesbank-Zinsstatistik ermittelten durchschnittlichen Zinssatz für Spareinlagen mit gesetzlicher, ab Juli 1993 mit dreimonatiger Kündigungsfrist verwendet.

Ab November 1996 wurden die für den "Spareckzins" verwendeten Spareinlagen als [Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist mit Mindest-/Grundverzinsung \(SU0022\)](#) bezeichnet.

Seit 2003 sind in der MFI-Zinsstatistik die [Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist mit Mindest-/Grundverzinsung \(SU0022\)](#) in den [Einlagen von privaten Haushalten mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 3 Monate](#) (SUD105) enthalten.

Weitergehende Informationen zur früheren Bundesbank-Zinsstatistik und zur aktuellen MFI-Zinsstatistik sind im Monatsberichtsauftakt [„Die neue EWU-Zinsstatistik – Methodik zur Erhebung des deutschen Beitrags“](#) sowie in der [Gegenüberstellung der Instrumentenkategorien der MFI-Zinsstatistik und der Erhebungspositionen der früheren Bundesbank-Zinsstatistik](#) enthalten.